

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 921.194/4-II/A/1/b/93

Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n*D. Baum*ENTWURF
GEMO

11. MRZ. 1993

15. März 1993

Sachbearbeiter
FröhlichKlappe/Dw
2543

Betrifft: Entwürfe von Bundesgesetzen, mit denen das Schulpflichtgesetz, das Schulorganisationsgesetz (15. Schulorganisationsgesetz-Novelle), das Schulunterrichtsgesetz und das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz geändert werden

In der Anlage übermittelt das BKA - Sektion II 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu den im Betreff genannten, mit Note des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 19. Jänner 1993, GZ 12.690/2-III/2/93, versandten Gesetzesentwürfen.

Beilagen11. März 1993
Für den Bundeskanzler:
BÖHMFür die Richtigkeit
der Ausfertigung:

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 921.194/4-II/A/1/b/93

Bundesministerium für
Unterricht und Kunst1014 W i e n**DRINGEND**

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Fröhlich	2543	12.690/2-III/2/93 19. Jänner 1993

Betrifft: Entwürfe von Bundesgesetzen, mit denen das Schulpflichtgesetz, das Schulorganisationsgesetz (15. Schulorganisationsgesetz-Novelle), das Schulunterrichtsgesetz und das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz geändert werden; Stellungnahme im Begutachtungsverfahren

Die Haltung des BKA Sektion II zu den gegenständlichen Gesetzesvorhaben im Zusammenhang mit der Betreuung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist wesentlich an eine noch abzustimmende sachgerechte Regelung im dienstrechtlichen Bereich geknüpft. Vorweg sei lediglich folgendes angemerkt:

Zu § 13 Abs. 1 SchOG:

Bereits anlässlich der Schaffung des § 131a SchOG sowie der zahlenmäßigen Ausdehnung der Integrationsversuche ist vom BKA Sektion II eingewendet worden, daß keine Kriterien für den zusätzlichen Lehrereinsatz festgelegt sind. Auch im Zusammenhang mit den Lehrplanänderungen im Bereich der allgemeinbildenden Pflichtschulen betreffend "Deutsch für Schüler nichtdeutscher Muttersprache" und "Muttersprachlicher Unterricht" ist darauf hingewiesen worden, daß für den dort angesprochenen spezifischen Lehrereinsatz keine inhaltliche, sondern lediglich eine kostenseitige Begrenzung besteht. In jedem Fall müßte im § 13 Abs. 1 zweiter Satz hinsichtlich des Lehrereinsatzes auf eine

- 2 -

Formulierung im Singular umgestellt werden, die verdeutlicht, daß höchstens ein zusätzlicher Lehrer zum Einsatz kommen kann.

Zu § 27a SchOG:

Festzuhalten wäre, daß die im § 27a SchOG angesprochenen Koordinations-, Betreuungs- und Beratungstätigkeiten keine Unterrichtstätigkeit darstellen.

Zu § 95 Abs. 3a SchOG:

Der Einführung von Kollegs an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik wird aus der Sicht der Planstellenbewirtschaftung nur unter der Voraussetzung zugestimmt, daß ein allenfalls auftretender Mehrbedarf an Lehrerwochenstunden durch interne Umschichtungen abgedeckt wird.

Zu §§ 102 bis 109 sowie 125 und 126 SchOG:

Zu diesen Bestimmungen wird angemerkt, daß mit den vorgesehenen terminologischen Umstellungen bei den Bildungsanstalten für Erzieher keine inhaltlichen Veränderungen verbunden sind.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

11. März 1993
Für den Bundeskanzler:
BÖHM

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

